

Dafür brauchen wir auch Dich

Infolge der Wirtschaftskrise erleben wir derzeit erhebliche Auswirkungen in den Betrieben. Drastische Auftragsrückgänge, Kurzarbeit und Personalabbau sind an der Tagesordnung. Unter der Prämisse »Sicherung von Betrieben und Beschäftigung« wollen wir alle Maßnahmen ausschöpfen, um Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern und jungen Menschen eine Chance auf Ausbildung und den Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Damit es nach der Krise nicht weiter geht wie zuvor, müssen wir unsere Handlungsfähigkeit und Durchsetzungskraft als stärkste Organisation bundesweit, auch über den betrieblichen Tellerrand hinaus, einsetzen.

Wir werden Anforderungen auch an Politik und Wirtschaft richten, die bislang ihr Handeln nur einseitig an den Interessen der Banken und Unternehmen und an kurzfristigen Gewinnzielen ausgerichtet haben. Der Mensch gehört in den Mittelpunkt des politischen Handelns und nicht die verbrecherischen Raffzähne.

Wir brauchen ein neues Politikmodell, das die Grundwerte Gerechtigkeit, Solidarität, Freiheit, Anerkennung, Würde und Respekt der Menschen als Maßstab aller Entscheidungen trägt. Unsere Kampagne »Gemeinsam für ein gutes Leben« steht für diese Anforderungen. Dafür brauchen wir dich. Gemeinsam bringen wir im Mai unseren Widerstand und Protest auf die Straßen der Region. Bitte beachtet in den kommenden Tagen die Flugblätter eurer IG Metall im Betrieb und Ankündigungen über die örtliche Presse und Rundfunk.

Eber Reiner Neumeister,
Erster Bevollmächtigter

IMPRESSUM

IG Metall Freudensadt
Gottlieb-Daimler-Str. 60
72250 Freudensadt
Telefon 074 41 - 91 84 33-0
Fax 074 41 - 91 84 33-50
www.freudensadt.igmetall.de
freudensadt@igmetall.de
Redaktion: Reiner Neumeister
(verantwortlich)

MIT HILFE DES IG METALL-RECHTSSCHUTZES AUCH RECHT BEKOMMEN

Wo ein Kläger ist, ist auch ein Richter

Kolleginnen und Kollegen der Firma Haugg-Industriekühler GmbH setzten sich erfolgreich gegen zahlreiche Verstöße ihres Arbeitgebers vorm Arbeitsgericht durch.



Mitte 2007 konnten die Kolleginnen und Kollegen der Firma Haugg-Industriekühler GmbH in der Auseinandersetzung mit ihrem Arbeitgeber um eine 40-Stunden-Woche einen Anerkennungstarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie durchsetzen.

Abmahnungen zwecks Warnstreikbeteiligung illegal und nichtig
Aufgrund der Tarifbindung beteiligten sich die Beschäftigten erstmals an der Warnstreikrunde der Branche im vergangenen Spätjahr. Dies nahm der Arbeitgeber zum Anlass, allen Warnstreikteilnehmenden daraufhin eine schriftliche Abmahnung zu erteilen. Die IG Metall Freudensadt erläuterte schriftlich gemäß Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz und der Maßregelungsklausel die Legalität der Beteiligung am Warnstreik gegenüber der Geschäftsführung mit der Aufforderung, die Abmahnungen wieder zu entfernen. Nachdem der Arbeitgeber dennoch keine Einsicht zeigte, nutzten die Betroffenen ihren Rechtsschutz über ihre IG Metall und leiteten Klagen ein.

Am 23. März erfolgte das entsprechende Urteil vom Arbeitsgericht, demgemäß alle Abmahnungen für unwirksam erklärt sind.

Fahrtgeld vom Wohnort zur Berufsschule muss bezahlt werden

Beim nächsten Fall wollte der gleiche Arbeitgeber den Azubis das Fahrtgeld zur Berufsschule gemäß Paragraf 8.6 Manteltarifvertrag für Auszubildende der Metallindustrie nicht bezahlen. Schließlich nahmen der Javi und ein weiterer Azubi allen Mut zusammen und klagten ebenfalls mit ihrem IG Metall-Rechtsschutz vor dem Arbeitsgericht.

Am 31. März erfolgte das erfolgreiche Urteil, wonach nun das Fahrtgeld von Wohnort zur Berufsschule und zurück den organisierten Azubis auch rückwirkend ausbezahlt werden muss.

Übernahme nach der Ausbildung und Festvertrag für Javi trotz angeblicher betriebswirtschaftlicher Schließlage

Der Javi und der Azubi schlossen Anfang 2009 ihre Berufsausbildung ab. Dem Azubis verweigerte die Geschäftsleitung die Übernahme nach der Ausbildung und begründete dies pauschal mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation.

Dem Javi wurde zuerst versucht, einen befristeten Vertrag zur Übernahme unterzubekommen. Nachdem er die Annahme dieser

Befristung verweigerte und per schriftlichen Antrag seinen Festvertragsanspruch gemäß Paragraf 78 a Betriebsverfassungsgesetz geltend machte, erhielt er diesen. Zeitgleich allerdings überreichte man ihm eine fristgerechte Kündigung ebenfalls mit der pauschalen Begründung einer schlechten wirtschaftlichen Situation. Auch in diesen beiden Fällen stand es für die Betroffenen außer Frage, den Rechtsweg zu beschreiten.

Am 23. März erfolgten in beiden Fällen folgende Urteile:

Der Arbeitgeber muss den organisierten Azubi gemäß Paragraf 3.1 Beschäftigungssicherungstarifvertrag der Metallindustrie befristet für mindestens zwölf Monate im Betrieb übernehmen. Der Festvertrag des Javis bleibt im Bestand erhalten und die Kündigung wurde für rechtsunwirksam erklärt.

Diese Berichterstattung zeigt deutlich: Wo ein Kläger ist, ist auch ein Richter. Auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Angst um ihren Arbeitsplatz nicht die Unverschämtheiten der Arbeitgeber wehrlos gefallen lassen.

»Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, der hat schon verloren.« ■

SEMINARHINWEIS

Am 12. Mai ist ab 14 Uhr in der Festhalle in Gutach ein Seminar zum Thema Betriebsratsrechte und -verantwortungen in der Krise. Anmeldungen und Informationen erhalten Ihr über die IG Metall Freudensadt.

Neue Homepage

► www.freudensadt.igm.de